



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 BBauG vom ...18.4.1968... bis ...17.5.1968... im Stadtbauamt Fürstenfeldbruck... öffentlich ausgelegt.

Fürstenfeldbruck, den ...1.8.1968...  
(1. Bürgermeister)

B) Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom ...18.7.1968... der Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Fürstenfeldbruck, den ...1.8.1968...  
(1. Bürgermeister)

C) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom ...18.12.1969... Nr. II/2a-IV B 5-6102 FFB 16-4 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963-GVBl. S. 194) genehmigt.

....., den .....

I.A.

D) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom ...6.4.79... bis ...20.4.79... im Stadtbauamt gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am ...26.3.79... ortsüblich durch ...PRESSE UND ANSCHLAG... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

PLANBEZEICHNUNG: Baugebiet zw. Schöngeisinger-,  
Senserberg- u. Buchenstraße  
PLANFERTIGER: Pl. Nr. 62

STADTBAUAMT  
FÜRSTENFELDBRUCK  
I.A.

(REISCHL BAU-ING.)

FESTSETZUNGEN:

- Das Bauland ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
- Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden. Soweit Garagen auf den hierfür an den vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, gilt bei entsprechender Grundstücksteilung Grenzbebauung.
- An öffentlichen Straßen sind Zäune aus gehobelten Latten mit verdeckten Säulen und Betonsockel auszuführen. Gesamthöhe ab OK, Gehsteig 1,20 m Sockelhöhe 20 cm. An Eckplätzen kann eine geputzte oder geschlämmte Mauer 1,20 m hoch ausgeführt werden, dieses gilt auch für Hanggrundstücke bei Geländeeinschnitten.
- Das Gelände ist soweit die Errichtung von baulichen Anlagen dies zuläßt, in der vorhandenen Form zu erhalten.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 16 BBauG ist der vorhandene Baumbestand soweit die Bebauung dies zuläßt zu erhalten.

I Erdgeschoß (zwingend)  
Dachform: Satteldach,  
Dachneigung: 25 - 30°  
Sockelhöhe: max. 60 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: 3,75 m GRZ 0,30 GFZ 0,30

II Zwei Vollgeschoße (zwingend)  
Dachform: Satteldach  
Dachneigung: 25 - 30°  
Sockelhöhe: max. 60 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: max. 6,50 m GRZ 0,30 GFZ 0,50

III Zwei Vollgeschoße (Höchstgrenze)  
Dachform: Satteldach  
Dachneigung: 25 - 30°  
Sockelhöhe: max. 60 cm ab Straßenoberkante bis Erdgeschoßfußbodenoberkante  
Traufhöhe: max. 6,50 m GRZ 0,30 GFZ 0,5

Trafostation  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Baugrenze  
 Straßenverkehrsflächen  
 Hauptfirstrichtung bei Satteldächern  
 Garagen  
 Gemeinschaftsgaragen  
 Sichtdreiecke:  
 Innerhalb von Sichtdreiecken sind Zäune, Sträucher und Bauvorhaben jeglicher Art bis zu einer Höhe von 1,00 m gestattet.  
 H I N W E I S E :  
 Maßangabe in Metern  
 Bestehende Grundstücksgrenzen  
 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen  
 Flurstücksnummern  
 Vorhandene Wohngebäude  
 Vorhandene Nebengebäude  
 Landschaftsschutz  
 Bäume zu erhalten

Diesem Bebauungsplan liegen Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1:1000 zugrunde.

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM		1. 3. 1967
GEÄNDERT AM		8. 1. 1968
GEÄNDERT AM		6. 2. 1968
GEÄNDERT NACH RE VOM	18. 12. 69	NR 11/2a-IV 55-6102 FFB 16-4
		AM 20. 8. 70

Ergänzung der Verfahrenshinweise zum Bebauungsplan Nr. 62

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB war aus formalrechtlichen Gründen zu wiederholen, da die Bekanntmachung der Niederlegung im Rathaus nicht im Amtsblatt des Landratsamtes veröffentlicht wurde.  
Der Bebauungsplan wurde gemäß Stadtratsbeschluß vom 27.10.1987 rückwirkend zum 26.05.1970 in Kraft gesetzt (§ 215 Abs. 3 BauGB). Die Genehmigung und die rückwirkende Inkraftsetzung wurde im städtischen Amtsblatt Nr. 25 am 29.12.1987 bekanntgemacht.  
Auf die Rechtswirkung des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Fürstenfeldbruck, den 12.01.1988

St. d. 1. Bürgermeister

